

Urkunde über die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen	S. 127
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen	S. 128
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Holzerode und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Spanbeck mit Sitz in Spanbeck	S. 128
Zur Besetzung freigegebene Stellen	S. 128
Personalnachrichten	S. 129

**Änderung des Namens
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat auf seiner Sitzung am 12. November 2009 beschlossen, dass der Name der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zum 1. Januar 2010 in

Evangelisch-reformierte Kirche

geändert wird.

Le e r, den 7. Dezember 2009

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 13. November 2009
zur Änderung der Kirchenverfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des 11. Änderungsgesetzes
vom 24. November 2006
(12. Änderungsgesetz)**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 12. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen bleiben bis zur Einführung der neugewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen im Amt.“

Artikel II

In § 23 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse einrichten.“

Artikel III

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens drei Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder – nach vorherigem Beschluss durch den Kirchenrat/das Presbyterium – auf elektronischem Wege einzuladen. Der Kirchenrat/das Presbyterium kann durch Beschluss andere Einladungsfristen festsetzen.“

Artikel IV

§ 33 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Presbyterinnen“ die Wörter „und die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen“ eingefügt.
- Nach Abs. 1 Nr. 2 werden die folgenden neuen Nr. 3 und 4 eingefügt:

„3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die eingebrachten Anträge,“

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 5.

Artikel V

In § 47 Abs. 4 wird das Wort „Pfarrwahlordnung“ durch die Wörter „kirchengemeindlichen Pfarrwahlen“ ersetzt.

Artikel VI

In § 59 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt: